

# Kirchliches Amtsblatt

## der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1939	Ausgegeben am 11. März 1939	Nr. 31
Tag	In halt	Seite
	Geset über die kirchliche Stellung evangelischer Juden	itschen zen A n und
3. 3. 39	Betrieben vom 28. September 1938. Bekanntmachung betr. die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangel Rirchenkanzlei über das Bestaggen kirchlicher Gebäude vom 9. Nov 1938.	lischen ember
10. 3. 39	Bekanntmachung betr. den Bertrag mit der Landesmusikschule Schleswig-So Abteilung Kirchenmusikschule	

## Geset über die firchliche Stellung evangelischer Juden.

## Vom 23. Februar 1939.

Der Kirchenrat hat folgendes Gesetz besichlossen:

**§** 1.

Juden können nicht Glieder der evangelischlutherischen Rirche in Lübeck werden.

§ 2.

- (1) Zu Amtshandlungen für Juden, die vor dem Inkraftireten des Gesetzes Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck geworden sind, ist kein Pastor der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck verpflichtet; kirch-liche Räume und Einrichtungen dürfen für solche Amtshandlungen nicht benutt werden.
- (2) Rirchliche Umtshandlungen für sonstige Suden find unzuläffig.

§ 3.

- (1) Rirchensteuern werden von Juden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck geworden sind, nicht mehr erhoben.
- (2) Bei Mischehen, in denen der nichtjüdische Chegatte der evangelisch-lutherischen

Rirche in Lübeck angehört, richtet sich die Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften über die Besteuerung von Mischehen.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 23. Februar 1939.

Der Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck Balzer

## Befanntmachung.

Die nachstehende Unordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Einführung der Tarisordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder von kirchlichen Verwaltungen und Vetrieben vom 28. September 1938 wird hiermit bekanntgegeben.

Lübeck, ben 3. März 1939.

Der Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck Balzer

## Unordnung über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder von firchlichen Verwaltungen und Vetrieben.

## Vom 28. September 1938.

Der Reichstreuhander für ben öffentlichen Dienst har mit Wirkung vom 1. April 1938 eine Allgemeine Tarifordnung sowie zwei besondere Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitalieder im öffentlichen Dienst erlasfen; die Allgemeine Tarifordnung (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 121 ff.) findet nach ihrem § 1 ebenso wie die dazu von dem Serrn Reichsfinanzminister am 30. April 1938 erlassene Allgemeine Dienstordnung (RGBl. I S. 461) fraft Gesetzes Unwendung auf die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltungen und Betriebe, auch der Rirchengemeinden und ihrer Verbande. Um diese Befolgschaftsmitglieder auch in bezug auf die in den Tarifordnungen A und B geregelten Rechtsverhältnisse den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst, soweit eine einheitliche Regelung für alle Landeskirchen möglich erscheint, gleichzustellen, wird auf Grund der §§ 6 Sat 2 und 9 ber 15. Verordnung gur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) mit Zustimmung bes Berrn Reichsministers für die kirchlichen Ungelegenheiten folgendes angeordnet:

#### § 1.

Auf die bei der Deutschen Evangelischen Rirche und den deutschen evangelischen Landesfirchen einschl. der Rirchengemeinden und Rirchengemeindeverbände beschäftigten Gesolgschaftsmitglieder finden die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassenen Tarisordnungen A und B (veröffentlicht im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938, Nr. 18,
19, S. 143 ff. und 171 ff.) nach Maßgabe dieser Unordnung Unwendung.

#### § 2.

- (1) Von der Vorschrift des § 1 sind ausgenommen
  - 1. die Gefolgschaften von Kirchengemeinden mit weniger als 10 000 evangelischen Gemeindegliedern,

- 2. die im inneren Dienst der Rirchengemeinben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder wie Diakone, Gemeindehelfer, Pfarrgehilfinnen, Rirchenmusiker.
- (2) Durch landeskirchliche Anordnung oder durch Dienstordnung gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Vetrieben vom 23. März 1934 (NGVI. I S. 220) kann bestimmt werden, daß die Tarifordnungen A und B auch auf in Abs. 1 genannte Gesolgschaftsmitglieder ganz oder teilweise Alnwendung finden. Soweit eine Finanzabteilung dei der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde gebildet ist, ist diese für den Erlaß der Anordnung zuständig.

#### § 3.

Die zusätliche Alters- und Sinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder im kirchlichen Dienst (vgl. Anlage D der ADD. zu § 16 ADD.) bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

#### § 4.

Diese Anordnung gilt nicht für die evangelische Landeskirche Österreichs.

Berlin, ben 28. September 1938.

Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei

Dr. Werner

## Befanntmachung.

Die nachstehende Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 9. November 1938 über das Veflaggen firchlicher Gebäude wird hiermit bekanntgegeben.

Lübed, ben 3. März 1939.

Der Bischof der evangelisch-lutherischen Rirche in Lübeck Valzer

## Verordnung über das Beflaggen firchlicher Gebäude. Vom 9. November 1938.

Auf Grund der Ermächtigung in der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGVl. I S. 1346) verordne ich:

8 1

Eine Rirchenfahne wird innerhalb der Deutschen Evangelischen Rirche nicht geführt.

§ 2...

Soweit bei kirchlichen Feiern geflaggt wird, barf auch an Kirchengebäuden und kirchlichen Dienstgebäuden nur die Reichs- und National-flagge gezeigr werden.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Rraft.

Berlin, den 9. November 1938.

Der Leiter

der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei Dr. Werner

## Befanntmachung.

Der Bertrag betreffend die Landesmusikschule Schleswig-Solstein, Abteilung Rirchenmusikschule, wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, ben 10. März 1939.

Der Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Valzer

#### Landesmusikschule Schleswig-Holstein Abteilung Kirchenmusikschule

Vertrag

Zwischen ber Evangelisch-lutherischen Lanbestirche Schleswig-Bolstein, vertreten durch das Landestirchenamt in Riel, und der Evangelisch-lutherischen Rirche in Lübeck, vertreten durch den Rirchenrat in Lübeck, einerseits und der Sansestadt Lübeck, vertreten durch den Oberbürgermeister — Rultusverwaltung — andererseits wird folgende Vereinbarung getroffen: § 1.

Die Rirchenmusikabteilung der Landesmusikschule Schleswig-Solstein zu Lübeck übernimmt die Aufgaben einer landeskirchlichen Musikschule für die Landeskirchen Schleswig-Solsteins und Lübecks und erhält die Bezeichnung:

Landesmusikschule Schleswig-Solstein Abteilung Kirchenmusikschule.

§ 2.

Zu den hiernach der Rirchenmusikschule obliegenden Aufgaben gehören die Ausbildung der Rirchenmusiker für die Landeskirchen Schleswig-Solsteins und Lübecks und ihre Prüfung nach Ablauf der Ausbildungszeit sowie die Prüfung der privat Vorgebildeten.

§ 3.

Als Regel gilt eine zweijährige Ausbildungszeit, nach deren Beendigung die staatliche Prüfung nach Maßgabe der "Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chorleiter vom 2. August 1937" abgelegt wird.

Daneben besteht die Möglichkeit, nach einer einjährigen Ausbildungszeit eine landeskirchliche Prüfung an der Kirchenmusikschule abzulegen. Für diese Prüfung ist auch Privatvorbildung außerhalb der Kirchenmusikschule möglich; privat Vorgebildete werden jedoch nur dann
zu der Prüfung zugelassen, wenn sie eine hinreichende Vorbereitung nachweisen können.

§ 4.

Die Prüfungsbestimmungen für die einjährig vorgebildeten Studierenden und die Zulassungsbedingungen für die privat Vorgebildeten werden demnächst von der Kirchenmusikschule im Einvernehmen mit den Landeskirchen erlassen.

Die sandeskirchliche Prüfung wird einmal im Jahr zu Oftern abgehalten. Die bisherigen Organistenprüfungen beim Landeskirchenamt in Riel finden nicht mehr statt.

§ 5.

Als Ziel wird erstrebt, auch die landeskirchlichen Organistenprüfungen der Lehrerstudenten an die Kirchenmusikschule zu verlegen. Einstweilen werden jedoch diese Prüfungen weiterhin an der Sochschule für Lehrerbildung in Kiel abgehalten. Ebenso finden die landeskirchlichen Prüfungen der Junglehrer für die Anstellung im Organistendienst und die Nachprüfungen von

Lehrerorganisten einstweilen weiterhin an der Sochschule für Lehrerbildung statt.

Die für die landeskirchlichen Prüfungen an der Sochschule für Lehrerbildung geltenden Prüfungsbestimmungen werden vom Landestirchenamt im Einvernehmen mit der Sochschule für Lehrerbildung und mit der Rirchenmusikschule überprüft und nötigenfalls neu aufgestellt werden.

Die Studierenden an der Sochschule für Lehrerbildung in Riel können während ihrer Ferien gastweise am Unterricht der Kirchenmusikschule teilnehmen und auf Wunsch dort auch die Organistenprüfung ablegen.

§ 6.

In das für die Landesmusikschule zu bildende Ruratorium sollen für die Belange der Kirchenmusikschule Vertreter der Landeskirchen berusen werden.

Die Abanderung der Prüfungsbestimmungen sowie der Zulassungsbedingungen für die landeskirchliche Prüfung und die Vergebung von Lehraufträgen der Kirchenmusikschule bedarf des Einverständnisses der Landeskirchen.

Der Prüfungsausschuß der Kirchenmusikschule ist für die landeskirchlichen Prüfungen im Einvernehmen mit den Landeskirchen zu bilden.

Bu den an der Sochschule für Lehrerbildung weiter stattfindenden landeskirchlichen Prüfungen ist der Direktor der Landesmusikschule einzuladen, der sich vertreten lassen kann. Entsprechend ist zu den Prüfungen an der Rirchenmusikschule der Professor für Musik an der Sochschule für Lehrerbildung einzuladen, der sich ebenfalls vertreten lassen kann.

§ 7.

Die Termine für die kirchenmusikalischen Arbeitstagungen, die die Rirchenmusikschule veranstaltet, sind im Einvernehmen mit den Landeskirchen sestzusehen. Bu kirchenmusikalischen Arbeits-

tagungen, die von den Landeskirchen oder von firchlichen Verbänden veranstaltet werden, ist der Direktor der Landesmusikschule einzuladen.

§ 8.

Der Landesmusikschule werden für die Kirchenmusikschule aus Mitteln der beiden Landestirchen jährliche Zuschüsse gewährt. Vor Aufstellung der Saushaltspläne der Landeskirchenverwaltungen werden sich die Landeskirchen in jedem Jahr mit dem Direktor der Landesmusikschuse wegen der Söhe des nächstjährigen Zuschusses in Verbindung setzen.

§ 9. ·

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1938 in Rraft. Sie kann mit halbjähriger Ründigungsfrist zum 1. April jedes Jahres gekündigt werben.

Lübeck, den 4. Januar 1939.

Der Oberbürgermeister der Sansestadt Lübeck

— Kultusverwaltung — ·
In Vertretung:

(Siegel) gez. Dr. Wolff, Stadtrat

3m Auftrage:

(Siegel) gez. Brenneke, Direktor

Riel, den 6. Dezember 1938.

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt

(Siegel) gez. Dr. Rinder

J. Nr. A 3500 (Deg. I)

Lübeck, den 2. Januar 1939.

Der Rirchenrat der evangelisch-lutherischen Rirchein Lübeck

(Ciegel) gez. Balger, Bischof